

## TRANSPORT - Klausel für die Vermögensschadenversicherung von Warentransporten - SVV010413

### 1. Inhalt und Umfang der Versicherung

In Erweiterung des Deckungsumfanges der zugrunde liegenden Warentransport-Versicherung und in Abänderung gemäß Art. 6 (2) lit. n AÖTB 2013 sind während oder aufgrund eines über die Warentransport-Versicherung versicherten Transportes oder einer versicherten Lagerung mitversichert:

- Güterfolgeschäden aufgrund eines über die Warentransport-Versicherung versicherten Güterschadens.
- Reine Vermögensschäden, die in einem unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem versicherten Transport oder der versicherten Lagerung stehen, soweit ein am versicherten Transport beteiligter Verkehrsträger (Spediteur, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter) oder dessen Agent im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages (Speditions-, Fracht- oder Lagervertrag) haftet.

### 2. Nicht versicherte Gefahren und nicht ersatzpflichtige Schäden

2.1. Unabhängig von etwaigen abweichenden Regelungen der zugrunde liegenden Warentransport-Versicherung sind die Gefahren gemäß Art. 6 (1) lit. a – f AÖTB 2013, die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien und Schäden gemäß Art. 6 (2) lit. a bis f sowie Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung von der Versicherung ausgeschlossen.

2.2. Darüber hinaus sind folgende Gefahren nicht versichert:

- 2.2.1. Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasser auf Binnengewässern.
- 2.2.2. Verletzung schuldrechtlicher Verpflichtungen der an den zugrunde liegenden Lieferbeziehungen (zB Kaufvertrag) beteiligten Parteien.

2.3. Nicht ersatzpflichtige Schäden darüber hinaus:

- 2.3.1. Personenschäden und/oder daraus resultierende Folgeschäden.
- 2.3.2. Schäden aus Kalkulationsfehlern des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten.
- 2.3.3. Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht erzielten Mehrwerten der versicherten Güter.
- 2.3.4. Schäden aus Vertragsstrafen (Pönalen) oder der Nichteinhaltung von unangemessenen Lieferfristvereinbarungen.
- 2.3.5. Schäden, die über eine Betriebs-, Produkt- oder Umwelthaftpflichtversicherung oder über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versichert sind oder versichert hätten werden können.
- 2.3.6. Schäden aufgrund behaupteter, angedrohter oder tatsächlich auf die Verursachung von Personen- oder Sachschäden gerichteter Manipulation der versicherten Güter durch Dritte.
- 2.3.7. Schäden infolge Verzögerung einer Seereise mit einem Schiff, das nicht den Anforderungen der ÖTVV-Klassifikations- und Altersklausel entspricht.
- 2.3.8. Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen im Rahmen der Marktordnung der Europäischen Union.
- 2.3.9. Schäden im Zusammenhang mit Zöllen und anderen Abgabenforderungen von Zollbehörden oder Import- / Exportbeschränkungen bzw. -vorschriften, es sei denn der Versicherungsnehmer hat diese Schäden nicht zu vertreten.
- 2.3.10. Schäden infolge Just-in-Time-Lieferungen.
- 2.3.11. Betriebsunterbrechungsschäden, Sach- und Vermögensschäden an – in dieser Polize - nicht versicherten Gütern sowie alle Produkthaftungsschäden und Schäden im Interesse Dritter.
- 2.3.12. Bei Messen und Ausstellungen sowie Vorfürungen sind Ertragsausfälle bzw. Gewinnentgang nicht mitversichert.

2.4. Ebenfalls nicht versichert sind

- 2.4.1. Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten.
- 2.4.2. Straf- und Bußgelder aller Art.

### 3. Höchsthaftungssummen

Unabhängig von einer etwaigen Unterversicherung in der Warentransport-Versicherung ersetzt der Versicherer auf Erstes Risiko Schäden und Kosten in der nachgewiesenen Höhe.

Falls nicht anders vereinbart, ist die Entschädigung je Schadenereignis mit dem vierfachen Versicherungswert, maximal mit dem vertraglich vereinbarten Maximum begrenzt.

Versicherungswert ist der Verkaufspreis oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert des Gutes am Absendeort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme des Gutes durch den Beförderer entstehen, sowie der endgültig bezahlten Fracht.

### 4. Franchise (Selbstbehalt)

Es gilt eine Abzugsfranchise je Schadenfall in der Höhe des in der Warentransport-Versicherung hierfür genannten Betrages.

### 5. Prämie

Der Prämienbetrag ergibt sich aus der Warentransport-Versicherung